



## Zusammenfassung der Schulungsunterlagen des Baudepartementes zum Öffentlichen Beschaffungswesen

### 1. Grundsätze des Vergabeverfahrens (Art. 5 f. VöB)

*Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung:* Anbieter werden gleich behandelt und nicht diskriminiert.

*Vorbefassung:* Haben Personen und Unternehmen an der Vorbereitung der Ausschreibung oder der Ausschreibungsunterlagen so mitgewirkt, dass sie den Zuschlag zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sie sich am Vergabeverfahren nicht beteiligen.

*Vertraulichkeit:* Der Auftraggeber behandelt Angaben und Unterlagen des Anbieters vertraulich. Angaben und Unterlagen des Anbieters dürfen ohne Einverständnis des Anbieters oder gesetzliche Vorschrift weder genutzt noch Dritten weitergeleitet oder bekannt gemacht werden. Während des Vergabeverfahrens wird keine Akteneinsicht gewährt.

*Ausstand:* Behördemitglieder sowie öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:

- wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
- wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

*Eignung:* Der Auftraggeber legt im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien der Anbieter erfüllen und welche Nachweise er erbringen muss.

*Arbeitnehmerschutz:* Der Auftraggeber vergibt den Auftrag nur an einen Anbieter, der als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen der allgemeingültigen Gesamt- und Normalarbeitsverträge gewährleistet.

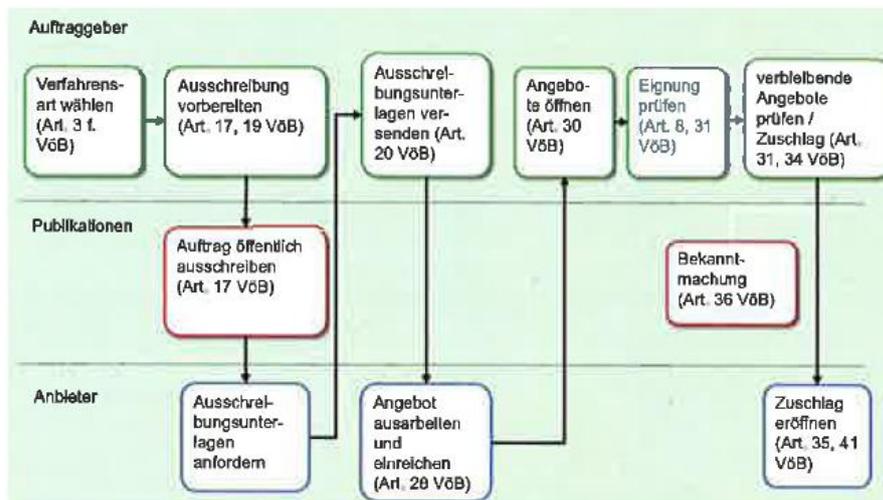
### 2. Schwellenwerte für die Bestimmung der Verfahrensart (ohne MwSt)

Verfahrensarten	Lieferaufträge (Auftragswert in Franken je Einzelauftrag)	Dienstleistungsaufträge (Auftragswert in Franken je Einzelauftrag)	Baufträge (Auftragswert in Franken je Einzelauftrag)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

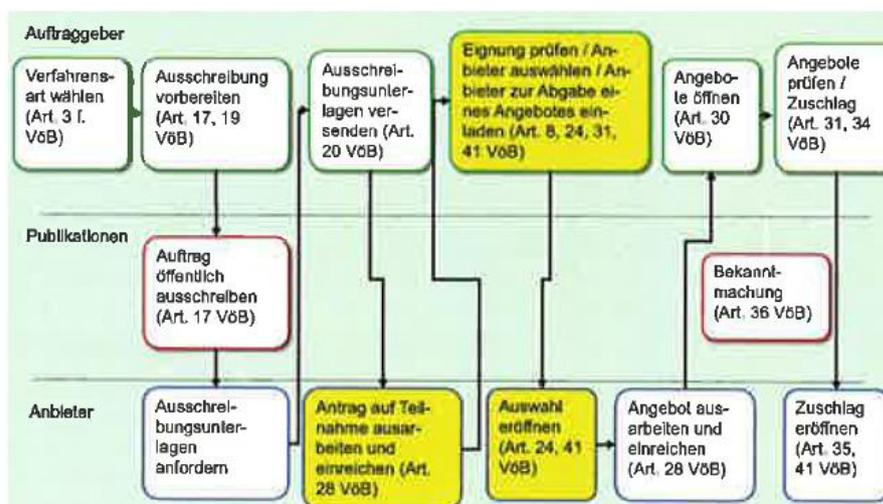
Ein höher stufiges Verfahren ist immer zulässig. Ein sachlich zusammenhängender Auftrag wird nicht aufgeteilt. Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, ist der Gesamtwert massgebend (Art. 3 Abs. 1 VöB). Bei Schwellenwerten > Fr. 8'700'000 (Bauarbeiten) bzw. > Fr. 350'000 (Lieferungen oder Dienstleistungen) sind die internationalen Abkommen anzuwenden (zusätzliche Pflichten).

### 3. Die verschiedenen Verfahrensarten

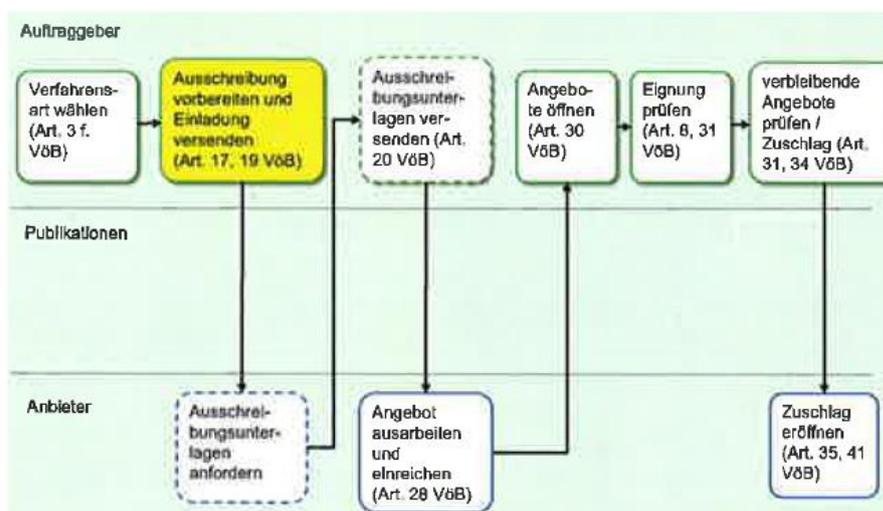
#### a) offenes Verfahren (Art. 23 VöB)



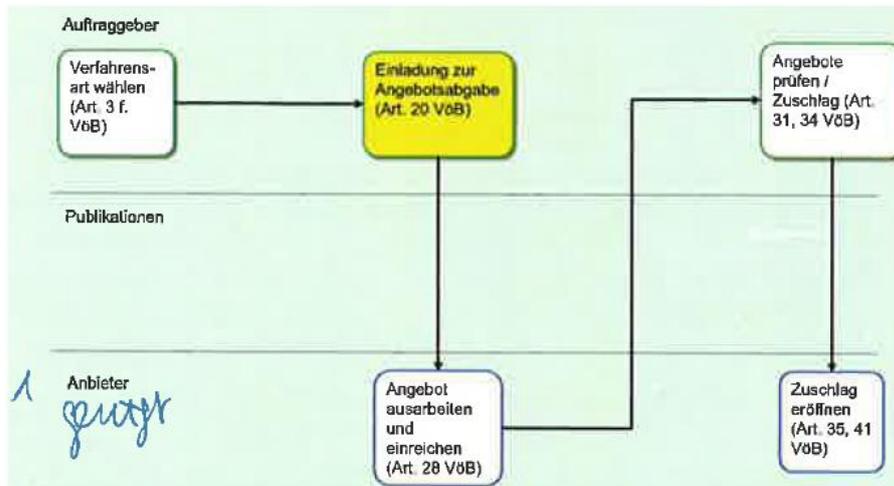
#### b) selektives Verfahren (Art. 24 VöB)



#### c) Einladungsverfahren (Art. 25 VöB)



#### d) Freihändiges Verfahren (Art. 25 VöB)



#### 4. Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich günstigste (nicht das billigste) Angebot. Die Bewertung der Angebote richtet sich nach den Zuschlagskriterien gemäss Art. 34 VöB. Die Eröffnung des Zuschlags erfolgt durch **Verfügung** und bedarf einer kurzen Begründung, weshalb das berücksichtigte Angebot das wirtschaftlich günstigste ist. Keine Begründung ist im Freihändigen Verfahren nötig (Art. 41 Abs. 2 VöB). In der Verfügung ist der Preis des berücksichtigten Angebots aufzuführen. Die Verfügung wird sämtlichen Anbietern zugestellt (mit Rechtsmittelbelehrung).

#### 5. Vertragsschluss

Der Vertrag mit dem Anbieter darf nach dem Zuschlag geschlossen werden, wenn die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist oder einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde.

Nota bene: Vgl. Muster und weitere Informationen unter [www.beschaffungswesen.sg.ch](http://www.beschaffungswesen.sg.ch)!

#### Rechtsgrundlagen:

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (abgekürzt IVöB);
- Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422; abgekürzt WTO-Übereinkommen);
- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68; abgekürzt Abkommen CH-EU)
- Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.1; abgekürzt EGöB);
- **Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB).**

rof, Dezember 2012